

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER BEER GRILL GmbH

Ausgabe August 2016

1. Allgemeines

Für die von der Beer Grill GmbH, nachfolgend Besteller, und einem Lieferanten erteilten Aufträge zur Lieferung von Waren und zur Erbringung von werkvertraglichen Leistungen gelten ausschliesslich die nachfolgend aufgeführten Geschäftsbedingungen der Beer Grill GmbH. Weitere oder anders lautende Bestimmungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Beer Grill GmbH schriftlich (per E-Mail, Fax, Brief mit oder ohne Unterschrift) erteilt oder bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Nachträge oder Änderungen.

Die Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Geschieht dies nicht, ist der Besteller zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche entstehen.

Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen zu den Bestellungen sind nur dann wirksam, wenn Beer Grill GmbH diesen ausdrücklich zustimmt.

3. Preise und Zahlungsbestimmungen

Ist nichts anderes vereinbart, gelten die in der Bestellung aufgeführten Preise als Festpreise und bleiben bis zum Ablauf des Vertrages verbindlich. Die vereinbarten Preise schliessen sämtliche Leistungen, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere die Kosten für Verpackung, Versicherung und Transport, mit ein.

Zahlungen erfolgen durch Überweisung in der vereinbarten Währung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes nebst allen technischen und kaufmännischen Unterlagen am Bestimmungsort mit 2 % Skonto nach Rechnungseingang oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

4. Liefertermine und Lieferbedingungen

Die in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und müssen eingehalten werden. Der Lieferant hat den Besteller von einer sich abzeichnenden Verspätung unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Massgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vertragsmässigen Ware am Bestimmungsort.

Wird der Liefergegenstand nicht termingerecht geliefert, befindet sich der Lieferant mit Verfall des Termins in Verzug. Der Besteller ist von der Pflicht zur Mahnung befreit.

Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sich der Besteller damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Der Lieferant verpflichtet sich, unabhängig eines Verschuldens oder des Nachweises eines Schadens, für jede angefangene Woche des Verzuges der Lieferung eine Konventionalstrafe von 1 % des Preises der bestellten Ware bis zu einem Umfang von maximal 10% zu bezahlen.

Der Besteller ist zusätzlich berechtigt, den nachgewiesenen, durch den Verzug entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Darüber hinaus kann der Besteller mit einer Nachfrist von 7 Tagen auf die Lieferung verzichten und Schadenersatz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang und Eigentumserwerb

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware gemäss der Bestellung zu liefern ist oder an dem eine Werk- oder Dienstleistung zu erbringen ist.

Die Gefahr geht mit Lieferung am Erfüllungsort gegen Empfangsbestätigung oder, wenn dies vereinbart ist, mit der Abnahme auf den Besteller über.

Das Eigentum am Liefergegenstand geht mit der Lieferung am Erfüllungsort oder mit der Übergabe an einen vom Besteller beauftragten Spediteur über.

6. Abnahme

Nach Eingang der Lieferung wird die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Menge und Transportschäden untersucht. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht innerhalb der Gewährleistungs- und Garantiefrist nicht. Mängel werden innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung angezeigt. Eine weitergehende Rügepflicht besteht nicht.

7. Garantien und Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mangel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen, Spezifikationen und einschlägigen Vorschriften entspricht.

Für alle Lieferungen gilt eine Garantie- und Gewährleistungsfrist von 24 Monaten. Eine verlängerte Garantie- und Gewährleistungsfrist von 5 Jahren gilt für Gegenstände oder Teile, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk (worunter auch ein in ein Gebäude eingebautes Gerät gehört) eingebaut werden sollen.

Die Garantie- und Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. Wird der gelieferte Gegenstand vom Besteller bestimmungsgemäss in ein Endprodukt eingebaut, so beginnt die Garantie- und Gewährleistungsfrist erst im Zusammenhang mit der Abnahme des Endprodukts an den Kunden des Bestellers.

Zeigt sich während der Garantie- oder Gewährleistungsfrist, dass die Lieferung oder Teile davon mangelhaft sind, so ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl des Bestellers die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Alle durch die Reparatur oder Ersatzlieferung entstehenden Zusatzkosten trägt der Lieferant.

Ist der Lieferant mit der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall, so ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

8. Schutzrechte Dritter und Produkthaftung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte verstossen wird und stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen sich aus einer Verletzung solcher Rechte ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren Schaden, der dem Besteller aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant Waren ausschliesslich nach den Angaben und Anweisungen des Bestellers erstellt hat und nicht weiss, dass die Herstellung eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinn darstellt.

Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Produkthaftungspflichtenansprüchen Dritter frei, die dem Verantwortlichkeitsbereich des Lieferanten zuzuordnen und auf die vom Lieferanten gefertigten oder gelieferten Gegenstände zurückzuführen sind.

9. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Wareneinkauf und dessen Änderungen.

10. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Villmergen/AG, der Beer Grill AG (Mutterhaus).

Beer Grill GmbH
Körnerstrasse 14a
D-79539 Lörrach

Telefon 0049 7161 659 876
Telefax 0049 7161 659 879
info@beergrill.com
www.beergrill.com

Food perfectly presented 

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER BEER GRILL GmbH

Ausgabe August 2016
